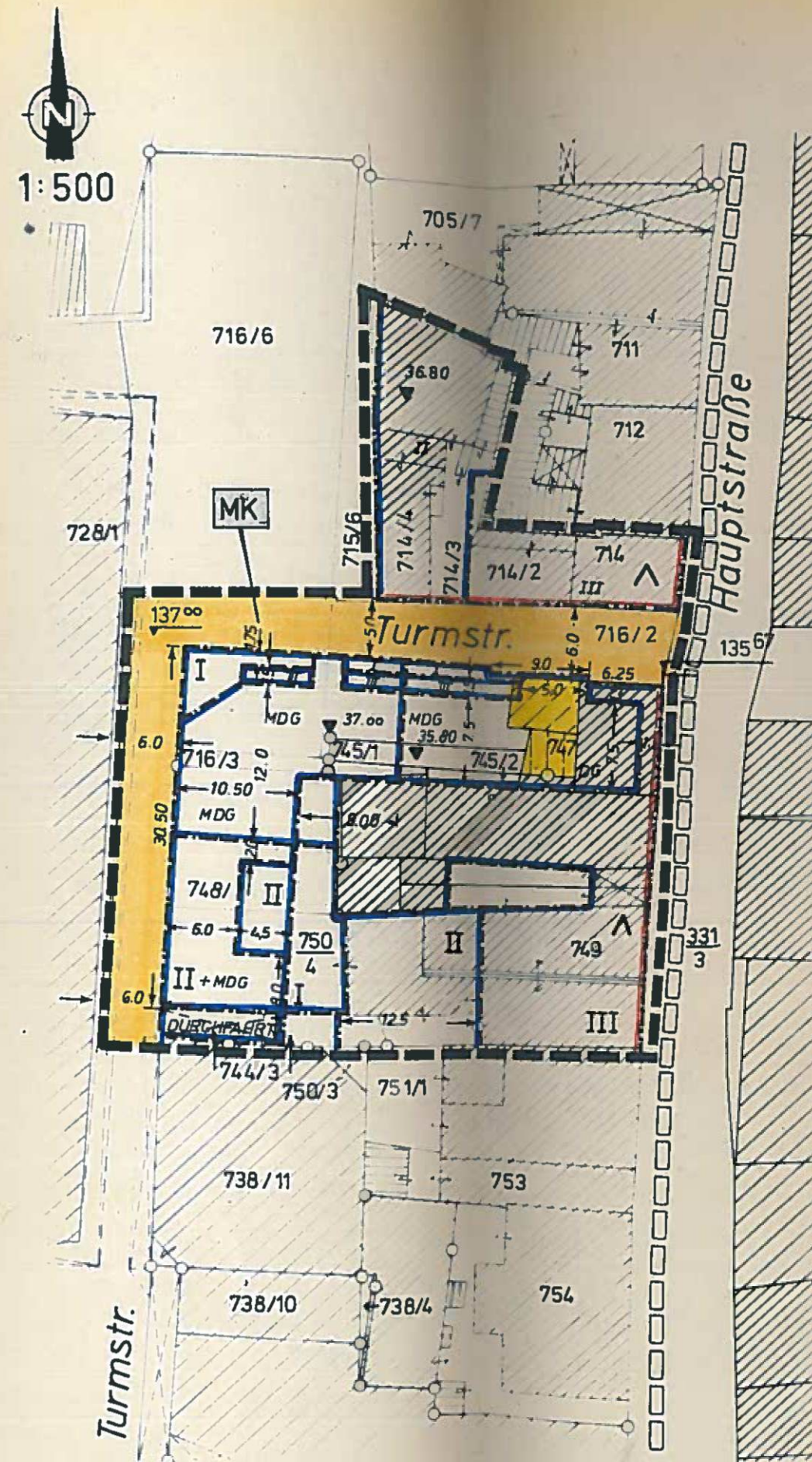
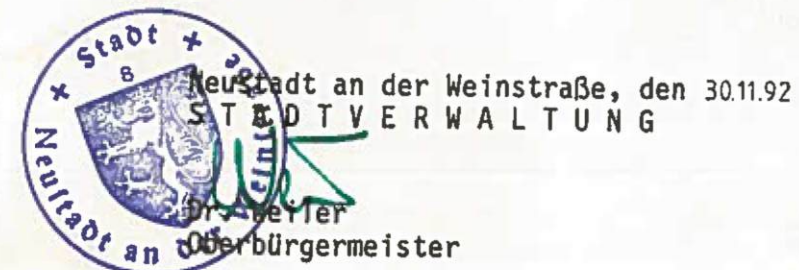


V. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.



VI. Die Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte nach der Ausfertigung in ortsüblicher Weise am 30.11.92 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB



ZEICHENERKLÄRUNG

nach Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBI. I S.21)

Art der baulichen Nutzung:

MK Kerngebiet

Maß der baulichen Nutzung:

II Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze

MDG Mansarddachgeschoss

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen:

Baulinie

Baugrenze

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Grenze der Änderung

35.80 Sockelhöhe über 100 m ü.NN.

Durchfahrt

Gebäudebestand, neu/alt

Abriß

Im übrigen gelten die Textfestsetzungen vom August 1972 zum rechtskräftigen Bebauungsplan „Turmstraße“

- II.
- Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 13.12.79 beschlossen.
 - Der Beschluß wurde am 4.1.80 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BBauG).
 - Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 2 und 3 BBauG wurde vom 21.2.80 bis 6.3.80 durchgeführt/nicht durchgeführt (§ 2a Abs. 4 BBauG).
 - Der Stadtrat hat diesen Bebauungsplan am 26.6.80 angenommen.
 - Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 6.9.80 / 14.3.81 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“.
 - Dieser Plan lag in der Zeit vom 16.9.80 / 27.3.81 bis einschließlich 16.10.80 / 27.4.81 öffentlich aus (§ 2a Abs. 6 BBauG). Während der Auslegungszeit gingen 1/— Bedenken und Anregungen ein, über die der Stadtrat am 26.2.81 / 21.9.81 Beschluß gefaßt hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 8.4.81 / — über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.
 - Der Satzungsbeschluß gemäß § 10 BBauG (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgt durch den Stadtrat am 21.9.81



Neustadt an der Weinstr., den 26.10.81
STADTVERWALTUNG

(Signature)
Oberbürgermeister

III. Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung (§ 11 BBauG):

I. Fertigung

Genehmigt

mit Verfüg. v. 04. März 1982

Az. 35/405-03-NW-0/44a

Neustadt an der Weinstraße,

den 04. März 1982

Bezirksregierung Rheinland-Pfalz

Im Auftrag:

(Signature)



IV. Die Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG erfolgte in ortsüblicher Weise am 22.3.1982 unter Hinweis auf §§ 155a BBauG.

Neustadt an der Weinstr., den
STADTVERWALTUNG
(Ohnesorge)
(Signature)
Oberbürgermeister



NEUSTADT

AN DER

WEINSTRASSE

BEBAUUNGSPLAN TURMSTRASSE

I.Änd.

SATZUNG

gemäß §§ 2 - 12 BBauG i.V.m. § 24 GemO und § 8 Hauptsatzung vom 14.5.1974 i.d.F. vom 23.8.1979; sowie gemäß § 97a LBO-alt i.V.m. § 129 (4) LBO-neu bzw. § 124 (1) LBO-neu.

I. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches:

Im Norden: Verlängerung der Nordgrenze Fl.-Nr. 716/2 (Turmstraße) bis zum Schnittpunkt mit der Ostgrenze Fl.-Nr. 728/1, Süd- und Ostgrenze Fl.-Nr. 715/6, Nord- und Ostgrenze Fl.-Nr. 714/3, Nordgrenze Fl.-Nr. 714/2 und 714.

Im Osten: Westgrenze der Hauptstraße Fl.-Nr. 331/3

Im Süden: Nordgrenze der Fl.-Nr. 751/1 und 738/11, Verlängerung der Nordgrenze Fl.-Nr. 738/11 bis zum Schnittpunkt mit der Ostgrenze Fl.-Nr. 728/1.

Im Westen: Ostgrenze Fl.-Nr. 728/1

Ausfertigung siehe Rückseite